

Examensreport

Termin November 2018

**Eine systematische Analyse der Klausuren
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer
Assessorkurs-Teams

**Juristisches Repetitorium
hemmer**

Examensreport / Termin November 2018¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Erneut ein Drei-zu-zwei-Übergewicht der Richterklaturen gegenüber den sonst oft dominierenden Anwaltsklaturen. Das liegt am fünften Examenstag: Im Arbeitsrecht gingen dem Prüfungsamt offenbar die Anwaltsklaturen aus.
- ✓ Aber: Wie üblich war in nur einem der geforderten Urteile ein Tatbestand zu fertigen und die Nebenentscheidungen waren entweder erlassen oder – zutreffende Hauptsacheentscheidung vorgesetzt – ohne Komplikationen!
- ✓ In der zweiten Klausur mit Zwangsvollstreckung stand die ZPO mit einer Vielzahl „kleinerer“ Probleme im Vordergrund. Auch in der ersten und dritten Klausur mussten prozessuale Probleme bearbeitet werden. Insgesamt hatte das Prozessrecht in den fünf Klausuren zwar eine geringere Auswirkung als das materielle Recht, doch war der Anteil des Prozessrechts in Relation zu den üblichen Verhältnissen im bayerischen Assessorexamen atypisch hoch!
- ✓ Ein Großteil der „klassischen“ Problemkreise des materiellen Rechts spielte in diesem Termin gar keine Rolle: kein Kaufrecht, kein Mietrecht, kein Werkvertragsrecht, kein Verbraucherschutzrecht.
- ✓ Nach dem „Hammer“ im Herbstexamen 2017 nun zum zweiten Male hintereinander keine „klassische“ Familienrechtsklausur!
- ✓ Dafür wurde das in Bayern so wichtige Erbrecht erneut in einer sehr anspruchsvollen Klausur geprüft und dies gleich am ersten Examenstag!
- ✓ Die aktuelle Rechtsprechung stand mehrfach an absoluten Schlüsselstellen der jeweiligen Klausur, neben dem Arbeitsrecht v.a. auch am ersten Examenstag.
- ✓ Typisch für Bayern: Anders als in anderen Bundesländern konzentrierten sich die Klausuren wieder nicht auf einzelne „Großprobleme“, sondern die Schwierigkeit ergab sich aus einer Vielzahl von Einzelproblemen, ihrer Wechselwirkung und dem damit entstehenden Zeitdruck.
- ✓ Die Sachverhalte waren im Vergleich zur Praxis und anderen Ländern wieder extrem knapp.

■ Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils, aber ohne Rubrum, Tatbestand, Vollstreckbarkeit und Streitwertfestsetzung.

Materiell-rechtliche Probleme: Streit um die Wirkung eines Erbvertrags mit Einheitslösung und drei durch hohe Vermächtnisse belastete Schlusserben (= die Prozessparteien): Prüfung der Aufhebung des Erbvertrags gemäß § 2292 BGB durch gemeinschaftliches Ehegattentestament (§§ 2265, 2267, 2247 BGB) derselben Erblasser, hier v.a. Formfragen („Mama und Papa“ als Unterschrift) sowie fehlender Testierwille (bloße Ankündigung einer künftigen Maßnahme der Enterbung!). – Anfechtung der wegen Versäumung der Frist des § 1944 BGB fingierten Erbschaftsannahmeerklärung wegen Irrtums über die für einen Pflichtteilsanspruch gegebene Notwendigkeit der Ausschlagung gemäß § 2306 I BGB (kein Zusatzpflichtteil nach § 2305 BGB) ⇒ Probleme: umstrittene Abgrenzung des Inhaltsirrtums nach § 119 I BGB (so BGH NJW 2016, 2954) zu bloßem unbeachtlichen Motivirrtum bei diesem Rechtsfolgeirrtum (hier zudem bei einer nur fingierten Willenserklärung), Kausalität des Irrtums wegen Unbeachtlichkeit der Vermächtnisbelastung bei der Pflichtteilsberechnung (vgl. §§ 1991 IV BGB, 327 I InsO), aber Missachtung der von §§ 1945, 1944 I, III BGB geforderten Form der Anfechtungserklärung (Anwaltsschreiben nicht ausreichend [Pal. § 1945, RN 3], überdies Schriftform der Vollmacht ungenügend). – Auskunftsanspruch gemäß § 2314 BGB wegen etwaiger Ansprüche aus § 2303 BGB und auch Pflichtteilsergänzung gemäß § 2325 BGB (⇒ unterschiedlicher Inhalt der begehrten Auskunft).

Prozessuale Probleme: Feststellungsklage gemäß § 256 I ZPO über die streitige Erbquote bzw. Erbenstellung des Beklagten: Feststellungsinteresse trotz des Erbscheinsverfahrens (gemäß

§ 2365 BGB nur Zeugnis ohne Bindung für ZPO-Verfahren) und trotz der Inzidentprüfung im Rahmen der Leistungsanträge des Beklagten wg. weiterreichender Rechtskraft gemäß § 322 I ZPO (Beschränkung auf den Tenor) – Wahlgerichtsstand gemäß § 27 ZPO – Widerklage (Zuständigkeit gemäß § 33 I ZPO) und streitgenössische Drittwiderklage (Zuständigkeit nur gemäß § 27 ZPO) in Form einer Pflichtteils-Stufenklage gemäß § 254 ZPO – nachträgliche Bezifferung der Zahlungsklage zu Protokoll der HV und gleichzeitige übereinstimmende Teilerledigterklärung bezüglich des nach Rechtshängigkeit erfüllten Auskunftsanspruchs der Stufenklage ⇒ „gemischte“ Kostenentscheidung im Urteil (also kein gesonderter Beschluss) nach § 91a I ZPO und § 91 I ZPO (wie üblich aber ohne Notwendigkeit der Bildung von Stufenstreitwerten).

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Volltreffer!* Das knifflige Zentralproblem der Anfechtbarkeit bei Irrtum über die Wirkung des § 2306 BGB (BGH NJW 2016, 2954) hatten wir in mehreren Wellen „abgearbeitet“, weil wir es als „typisch bayerisches“ Klausurproblem mit hoher Examensrelevanz ansahen: Der Besprechung in der kursintegrierten Zeitschrift „Bayern Spezial“ folgte später erst die Rolle als Schlüsselstelle in Klausur Nr. 1276 und wenige Monate vor diesem Examen noch in Klausur Nr. 151 im Kurs Upgrade „Anwalt Intensiv“. In unserem wenige Wochen vor dem Examen versandten Service „BestofBGH“ haben wir die Examenskandidaten dann nochmals auf die Bedeutung dieser Entscheidung hingewiesen. Auch im Intensivkurs Erbrecht sind die Probleme der Anfechtung der Erbschaftsannahme und die Wirkung von § 2306 BGB selbstverständlich ausführlich behandelt. Die in dieser Klausur geprüften prozessualen Fragestellungen der erbrechtlichen Feststellungs- und Stufenklage sowie der beiderseitigen Erledigung sind ausnahmslos im Kursprogramm des wöchentlichen Kurses enthalten, und zwar zwecks Erreichung von Wiederholungseffekten durchweg gleich mehrfach jährlich.

¹ Hinweis: Diese Zusammenstellung soll nicht als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche Themen im Examen gestellt wurden, welche Trends und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche (teilweise gigantischen) Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den Klausuren bestehen (u.a.).

■ ■ Klausur Nr. 2

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines vollständigen Urteils (nur Streitwertbeschluss erlassen).

Materiell-rechtliche Probleme: Haftung des Klägers als Kommanditist (§§ 128, 161 II, 171 ff HGB), dabei Beschränkung der Haftung und zudem vollständige Erbringung der Haftsumme – Tilgungswirkung einer Teilzahlung der Gesellschaft für den Gesellschafter – Wirkung einer (bestrittenen und nicht unter Beweis gestellten) Stundung der Restschuld der Gesellschaft für den Kommanditisten.

Prozessuale Fragen: Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767, 794 I Nr. 1, 795 ZPO gegen Vollstreckungsbescheid: ausschließliche Zuständigkeit gemäß §§ 796 III, 802 ZPO mit Prüfung der Zuständigkeit für fiktive Leistungsklage gegen jetzigen Kläger ⇒ dort Wahlrecht gemäß § 35 ZPO zwischen §§ 12, 13 ZPO (Gesellschafterwohnsitz) und Erfüllungsort gemäß §§ 29 ZPO, 269 I BGB für Zahlungspflicht der Gesellschaft (vgl. Pal./Grüneberg § 269, RN 12) – Keine Unzulässigkeit der Klage wegen früherer Klagerücknahme (kein § 322 ZPO, zudem Umkehrschluss aus § 269 VI ZPO) – Rüge des § 269 VI ZPO erst in mündlicher Verhandlung (⇒ Verspätung gemäß § 296 III ZPO) – keine Präklusion gemäß § 767 III ZPO („Bündelungsgebot“) wegen Vorliegens beider Einwendungen bereits bei Erhebung der früheren (zurück genommenen) Vollstreckungsgegenklage: § 767 III ZPO setzt rechtskräftfähige Sachentscheidung voraus (ThP § 767, RN 28) – Präklusion gemäß § 796 II ZPO wegen Vorliegens beider Einwendungen bereits vor Ablauf der Frist der §§ 339, 700 I ZPO – (unbedingte) Klagehäufung mit Klage auf Herausgabe des Vollstreckungstitels gemäß § 371 BGB analog: Rechtsschutzbedürfnis wg. Gefahrreducierung im Hinblick auf § 775 Nr. 1 ZPO, Begründetheit nach BGH inzwischen auch bei gleichzeitigem Obsiegen mit unbeschränktem Antrag nach § 767 I ZPO (BGH NJW 2015, 1181) – hilfsweser Antrag auf Unterlassen der Zwangsvollstreckung ⇒ Sittenwidrigkeitsklage gemäß § 826 BGB: Begründetheit nur, wenn materiell-rechtlich falscher Titel durch gezielte Umgehung der Schlüssigkeitsprüfung mit Wahl des Mahnverfahrens erschlichen wurde (sehr hohe Anforderungen), hier zudem Berücksichtigung eines naiven Prozessverhaltens des jetzigen Klägers. – Prüfung eines Verstos gegen § 172 ZPO wegen Klagezustellung an Kläger selbst trotz anwaltlicher Vertretung im Mahnverfahren (vgl. ThP § 172, RN 6) und Heilung gemäß § 189 ZPO – keine Zurückweisung einer bestrittenen Tatsachenbehauptung gemäß § 296 I ZPO ohne Beweisangebot der Parteien (⇒ keine Verzögerung!) – Unzulässigkeit einer Feststellungswiderklage gemäß §§ 256 I, 33 I ZPO bei spiegelbildlichem Inhalt zu den als Gestaltungs- und Leistungsanträgen vorrangigen Klageanträgen.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Die Besonderheiten sowohl der Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO gegen den Vollstreckungsbescheid mit ihren Besonderheiten v.a. bei Zuständigkeitsprüfung und Präklusion als auch die – seit Ewigkeiten nicht mehr geprüfte! – Sittenwidrigkeitsklage gemäß § 826 BGB war erst unmittelbar vor dem Examen Gegenstand von Klausur Nr. 1348. Auch die Titelherausgabeklage analog § 371 BGB sowie das „Bündelungsgebot“ gemäß § 767 III ZPO wurde im systematischen Teils dieser Unterrichtseinheit behandelt. Selbstverständlich finden sich in unseren Klausuren und Übersichten regelmäßig Zustellungsprobleme und Feststellungsanträge.

■ ■ ■ Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltsschriftsatz (Einspruch gegen Versäumnisurteil seitens des Klägers und Widerbeklagten [= leicht modifizierte Replik], mit erlassener Sachverhaltsdarstellung,

aber Rechtsausführungen) mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten (dreiteiliger Aufbau, eine spezifisch bayerische Besonderheit).

Materiell-rechtliche Probleme: Ersatzansprüche des Klägers wegen alleiniger Einlösung eines Kronkorken-Hauptgewinns, der durch einen gemeinsam gekauften (und getrunkenen) Bierkasten erlangt worden war (fast wörtliche Übernahme des „Kronkorkenfalles“ des LG Arnsberg, Urteil vom 2. März 2017, 1 O 151/16 = NJW 2017, 2421 mit Besprechung in Life & Law 2017, 297): Prüfung der Entstehung (Rechtsbindungswille) und v.a. der Reichweite des Zwecks einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff BGB („Kurzurlaubs-GbR“) im Falle eines gemeinsamen Wochenendausflugs (abzulehnen zumindest für den Biernachkauf) – (hier anwendbare) Bruchteilsgemeinschaft gemäß §§ 1008 ff., 741 ff. BGB wg. Miteigentums am Bierkasten infolge Erwerb des gemeinsam genutzten Gegenstands, dabei Erwerb von Miteigentum entweder über Vertretungsrecht (dingliches „Geschäft für den, den es angeht“) oder durch (konkludente) Weiterveräußerung des vorübergehenden Alleineigentümers – Verletzung der Rechte der anderen Teilhaber und Schadensersatzpflicht gemäß §§ 280 I, 745 II BGB und § 823 I BGB bei alleiniger Nutzung des Gegenstands (Gewinneinlösung) durch einen der Teilhaber alleine – Keine Ansprüche aus § 816 I 1 BGB (keine Verfügung über das Kronkorken-Eigentum) und § 812 I 2. Alt. BGB (Vorrang der Leistungsbeziehung zwischen auszahlender Brauerei und Gewinneinlöser) – Bedeutungslosigkeit des Entreicherungs Einwands gemäß § 818 III BGB gegenüber den Schadensersatzansprüchen. – Ansprüche des Beklagten auf Aufwendungsersatz wegen Auslagen für Verpflegung: §§ 713, 670 BGB bzw. unmittelbar § 670 BGB, allerdings mit Abzug des ¼ Eigenanteils.

Prozessuale Probleme: Einspruch gemäß §§ 338 ff ZPO gegen VU nach mündlicher Verhandlung gegen den Kläger (insoweit § 330 ZPO) und Widerbeklagten (insoweit § 331 I ZPO), dabei Wiedereinsetzung gemäß §§ 233 ff ZPO in die Frist des § 339 ZPO wegen Todes des Prozessvertreters nach Zustellung an diesen (§ 170 I ZPO), aber vor Ende der Einspruchsfrist – Prüfung des Verschuldens an der Terminversäumung mit Abgrenzung zwischen reinem Personalverschulden und gemäß § 85 II ZPO zurechenbarem anwaltlichem Organisationsverschulden (relevant nur für § 344 ZPO und § 719 I 2 ZPO) – Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 719 I 2, 707 ZPO – Voraussetzungen der Widerklage gemäß § 33 I ZPO – prozessuale Reaktion des Klägers auf hilfsweise erklärte Prozessaufrechnung: grds. Begründetheit einer einseitigen Erledigungserklärung (vgl. BGH NJW 2003, 3134; ThP § 91a, RN 4a), hier aber Zusatzproblem einer hilfsweise erklärten antezipierten Zustimmung des Beklagten i.S.d. § 91a I ZPO hierzu: verdrehte Reihenfolge möglich (ThP § 91a, RN 14), umstritten aber, ob auch hilfsweise möglich (ThP § 91a, RN 12 a.E.). – Erklärung eines Teilanerkennnisses (§ 307 ZPO) bzgl. der Widerklage mit Folgefrage nach Klageanlass i.S.d. § 93 ZPO.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Anwaltsklausuren mit diesem Strickmuster (Replik, aber auch Einspruch gegen VU) können Sie bei Hemmer regelmäßig trainieren, wobei den Kursteilnehmern die richtige Verortung der klausurtypischen prozessualen Detailfragen hinsichtlich Zustellung und Verschulden (in §§ 719, 344 ZPO statt in der Zulässigkeit des Einspruchs) regelrecht „eingehämmert“ wird. Die anderen ZPO-„Problemchen“ dieser Klausur (Wiedereinsetzung, Widerklage, Prozessaufrechnung, Erledigung, Teilanerkennnis) sind selbstverständlich alle in unserem wöchentlichen Kurs und Intensivkurs ZPO behandelt, und zwar zwecks Automatisierung gleich mehrfach jährlich. Im Übrigen zeigt es sich, wie wichtig die Integrierung der Zeitschrift Life & Law und die Lektüre derselben ist. Denn trotz der extremen Ausrichtung unserer Klausuren an der aktuellen Rechtsprechung können diese Klausuren zwar die wichtigsten, aber eben nicht alle examensrelevanten Entscheidungen „abarbeiten“.

■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Zweiteiliges Kautelarjuristisches Gutachten, mit Problemen aus dem Immobilien und Erbrecht.

Probleme des Teils 1: gutachtliche Prüfung von Übereignungsvorgängen gemäß §§ 873, 892 ff BGB, nämlich zweimal Sondereigentum nach WEG. Einmal Erwerb von einer im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Zwei-Gesellschafter-GbR in Unkenntnis des Erlöschens der GbR wegen vorheriger Anteilsübertragung (vgl. § 719 BGB, dazu Pal. § 719, RN 6 ff) von einer Gesellschafterin auf die andere: Reichweite von §§ 899a S. 2, 892 BGB, 47 II 1 GBO mit Streit um Geltung im Falle des Erlöschens der GbR (Pal. § 899a, RN 7). – Prüfung des Eigentums an Zubehörstücken, mit der Frage ob § 899a BGB auch bei § 926 BGB greift (Pal. § 899a, RN 6). – Prüfung des gutgläubigen Erwerbs der anderen Eigentumswohnung von einem scheinbaren Erben, der nicht ins Grundbuch eingetragen worden war (⇒ kein Erwerb nach §§ 873 I, 892 I BGB) und auch keinen Erbschein hatte (⇒ kein Erwerb nach §§ 873 I, 2366 BGB), sondern die Veräußerung über §§ 35 I, 40 GBO unter Vorlage eines notariellen Testaments i.S.d. §§ 2231 Nr. 1, 2232 BGB durchgeführt hatte: kein gesetzlich ausreichender Rechtsschein!

Probleme des Teils 2: Regelung einer entgeltlichen vorübergehenden Weiternutzung einer zu veräußernden Wohnung durch die Verkäuferin. ⇒ Prüfung von Alternativen zur Vermietung (bei gleichzeitigem Ausschluss der Vereinbarung von Dienstbarkeiten i.S.d. §§ 1018 ff BGB): Fälligkeitsaufschub bezüglich der Übergabepflicht aus § 433 I BGB ergänzt um eine gegenüber § 433 II BGB zusätzliche Zahlungspflicht (Nutzungsentschädigung dafür). ⇒ mehr Gestaltungsspielraum wg. Nichtanwendbarkeit der bei Wohnraummiete weitgehend zwingenden §§ 535 ff, 549 ff BGB sowie Nichtgeltung der Sperre in § 794 I Nr. 5 ZPO. – Schaffung einer schnellen Vollstreckungsmöglichkeit für den Zahlungs- und den Herausgabe- bzw. Räumungsanspruch: Möglichkeit einer notariellen Urkunde gemäß § 794 I Nr. 5 ZPO auch für Herausgabe von Wohnraum, soweit der Anspruch nicht auf Miete beruht (ThP § 794, RN 51), aber andererseits Notwendigkeit eines Räumungs- und Herausgabetitels i.S.d. §§ 885, 885a ZPO gegen jeden Besitzer, nur nicht gegen Besitzdiener (⇒ gegen den Ehegatten also auch ohne dessen Mitwirkung am Vertrag nötig; vgl. ThP § 885, RN 4 ff).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Methodik der Kautelarklausur wird bei Hemmer nicht nur im Kautelar-Intensivkurs vermittelt, sondern kann einmal monatlich im Kurs-Up-Grade „Anwalt Intensiv“ trainiert werden. Aufgrund der üblichen „Entstehungsgeschichte“ der bayerischen Examensklausuren (überwiegend Notare als Aufgabensteller) liegt sowohl in unserem Intensivkurs als auch in den Klausuren der Schwerpunkt auf dem Immobilienrecht und Erbrecht.

■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines arbeitsgerichtlichen „Rumpfurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Streitwertfestsetzung, Berufungszulassungsentscheidung und Rechtsmittelbelehrung).

Materiell-rechtliche Probleme: Klageantrag 1: Kündigungsschutz gegen außerordentliche fristlose Kündigung gemäß § 626 I BGB wegen Beleidigung des Geschäftsführers der Arbeitgeberin: v.a. Grundsätze zum Vorrang der Abmahnung (Wertung von § 314 II 3 BGB, hier bereits auf erster Stufe der zwingenden Zweistufen-Prüfung). – evtl. Umdeutung gemäß § 140 BGB in ordentliche Kündigung (keine „hilfsweise“ Erklärung) mit Prüfung von § 1 II KSchG und §§ 15 III, 16 S. 1 2. Hs. TzBfG (letztere wären

hier zeitlich keine zusätzliche Beschränkung) – Klageantrag 2: Befristungskontrollklage gemäß § 17 S. 1 TzBfG gegen die letzte von elf Befristungen mit Gesamtdauer von 6 ½ Jahren: Anforderungen an Befristungsgrund „vorübergehender betrieblicher Bedarf“ i.S.d. § 14 I 2 Nr. 1 TzBfG: Ungeeignetheit der bloßen Unsicherheit über die künftige Entwicklung und Notwendigkeit der hinreichend sicheren Erwartung bei Vertragsschluss, dass die Arbeitskraft nach Vertragsende nicht mehr benötigt wird (vgl. u.a. BAG NZA 2017, 711; NZA 2017, 631). – (zumindest hilfsweise) Prüfung von institutionellem Rechtsmissbrauch. ⇒ sog. „Ampelrechtsprechung“ des BAG (v.a. BAGE 157, 125 = NZA 2017, 382; NZA 2017, 706; NZA 2017, 1253). – Klageantrag 3: Weiterbeschäftigung, hier nach den Regeln des allgemeinen Weiterbeschäftigungsanspruchs (= außerhalb des § 102 V BetrVG): BAG-Regeln der Interessenabwägung im Rahmen der §§ 611, 241, 242 BGB mit regelmäßigem Anspruch nach erstinstanzlichem Erfolg der Bestandsschutzklage. – Klageantrag 4: Zahlung von Vergütung für als solche unstreitige Überstunden gemäß § 611a II, i.V.m. § 612 BGB entspr.: Überstundenpauschalierungsabrede in der AGB-Kontrolle, hier zumindest Verstoß gegen Transparenzgebot des § 307 I 2 BGB mangels Regelung einer Obergrenze der Überstunden im Arbeitsvertrag ⇒ Rechtsfolge gemäß § 306 I BGB: Anspruch entspr. § 612 BGB nur bei (objektiv berechtigter) Vergütungserwartung. ⇒ I.d.R. gegeben, es sei denn es ginge (anders als im Fall) um Dienste „höherer Art“ (BAG NZA 2011, 575; NZA 2011, 917; NZA 2011, 1335; NZA 2012, 145; NZA 2012, 861; NZA 2012, 1148; NZA 2016, 487). – Klageantrag 5: Erstattung eines Schadens als Aufwendungsersatz in (doppelt) analoger Anwendung von § 670 BGB infolge dienstlicher Nutzung von Eigentum der Arbeitnehmerin (Greifvogel für Flugshow). ⇒ dabei analoge Anwendung von § 254 BGB mit „Schachtelprüfung“ der Haftungsprivilegierungen nach den Regeln des innerbetrieblichen Schadensausgleichs (BAG NZA 2007, 870; NZA 2011, 406 = Life & Law 2011, 384) und grds. Unabdingbarkeit dieser Regelungen.

Prozessuale Fragen: Unsachgemäß formulierter Antrag der Befristungskontrollklage gemäß § 17 S. 1 TzBfG (⇒ Korrektur durch klägerfreundliche Auslegung) – Auslegung des Weiterbeschäftigungsantrags, ob nur sog. Prozessbeschäftigung bis zur Rechtskraft der Kündigungsschutzklage gemeint ist oder darüber hinaus (⇒ im letzteren Fall würden die hohen Anforderungen des dann für die Zeit danach einschlägigen § 259 ZPO fehlen!), überdies Auslegung, ob der Antrag unter einer konkludenten Bedingung des Erfolgs der Kündigungsschutzklage steht (so i.d.R. das BAG). Im Übrigen nur Standardschema der Zulässigkeit.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Volltreffer! Die Regeln zu den Befristungsgründen des § 14 I 2 Nr. 1 und Nr. 3 TzBfG sowie zum institutionellen Rechtsmissbrauch („Ampelrechtsprechung“) sind im Intensivkurs Arbeitsrecht (Befristung Fälle 1 und 3) ausführlich behandelt, die Grundsystematik des Befristungsrechts konnten unsere Kursteilnehmer überdies regelmäßig in Klausuren des wöchentlichen Kurses trainieren, zuletzt im Spätsommer 2018 (mit anderen aktuellen Detailproblemen) in JRH-Klausur Nr. 1336. Die – nicht zum ersten Male im Examen geprüfte – Rechtsprechung zu den Überstundenpauschalierungsabreden wird im Intensivkurs Arbeitsrecht (Arbeitsvergütung, Fall 4) ausführlich behandelt und war schon häufiger Thema von Klausuren im wöchentlichen Kurs (zuletzt in JRH-Klausur Nr. 1261). Der Aufwendungsersatzanspruch analog § 670 BGB mit seiner Einschränkung durch die (wiederum analoge) Anwendung von § 254 BGB samt „Schachtelprüfung“ der Haftungsprivilegierung ist ebenfalls in unserem Intensivkurs ausführlich dargestellt. Auch der allg. Weiterbeschäftigungsanspruch ist selbstverständlich in unserem Intensivkurs behandelt und war zudem in Klausur Nr. 160 im Kurs-Up-Grade „Anwalt Intensiv“ enthalten. Und selbstverständlich sind die Grundregeln der zweistufigen Prüfungssystematik des § 626 I BGB in unseren Kursen so oft behandelt, dass deren Anwendung bis zum Examen längst einen gewissen Automatismus folgen müsste. ...

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ In formaler Hinsicht erneut die häufigste Kombination des bayerischen Assessorexamens: Einmal staatsanwaltliche Abschlussverfügung, einmal Revisionsrecht; wiederum in Form einer anwaltlichen Revisionsbegründung.
- ✓ Aufgabe 6 enthielt materiell-rechtliche Probleme aus dem Bereich der Brandstiftungsdelikte und Probleme der Beweisverwertung aus Telekommunikationsüberwachung. Aufgabe 7 wies den für Revisionsklausuren typischen hohen Anteil an Problemen im Prozessrecht auf.
- ✓ Das grundlegende Anforderungsprofil entsprach dem Üblichen: Eine Vielzahl kleinteilig verarbeiteter Probleme verursacht großen Zeitdruck und zwingt zu einer absolut sicheren Beherrschung des „Handwerkszeugs“.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Abschlussverfügung(en) der Staatsanwaltschaft, dabei – wie üblich – keine Anwendung der Einstellungsmöglichkeiten gemäß §§ 153-154f StPO und Ausschluss der §§ 407-412 StPO (Strafbefehl). Das wesentliche Ergebnis war bis auf die persönlichen Verhältnisse zu fertigen.

Materiell-rechtliche Probleme: 1. **Vorwurf:** Abschluss einer hohen Brandversicherung in Brandlegungsabsicht und später Inbrandsetzen des dem B gehörenden Betriebsinventars im gemieteten Zimmereibetriebs des B durch diesen unter Mithilfe („Schmiere stehen“) seiner Freundin A; vorgefertigte Schadensmeldung an Versicherung aufgefunden, eine Schadensmeldung findet aber nicht (mehr) statt. ⇒ Abgrenzung zwischen einfacher Brandstiftung nach § 306 StGB und schwerer Brandstiftung gemäß § 306a StGB, Qualifikationsnorm des § 306b II StGB nur auf Grundtatbestand des § 306a StGB (Wohnraum) anzuwenden, nicht auf Betriebsstätte, keine „andere Tat“ i.S.d. § 306b II Nr. 2 Alt. 1 StGB durch tateinheitlich mitverwirklichten Versicherungsmissbrauch gemäß § 265 StGB. – Prüfung des unmittelbaren Ansetzens (§ 22 StGB) zu versuchtem Versicherungsbetrug gemäß §§ 263, 23 StGB – Prüfung von § 138 I Nr. 8 StGB durch B aufgrund von Nichtanzeige des Freundes, der ihm einen entsprechenden Tatplan verraten hatte (unklar nach Sachverhalt, ob die Tat des Freundes wirklich durchgeführt wurde). 2. **Vorwurf** nur bzgl. Beschuldigtem B: Versuch, die Hauptbelastungszeugin bzgl. des Brandgeschehens durch Geldzahlung bzw. daraufhin Todesdrohungen von Aussage abzubringen. ⇒ Versuchte Nötigung nach § 240, 22 StGB mit Zurücktreten der mitverwirklichten Bedrohung gemäß § 241 StGB; für § 159 StGB bzw. § 153 StGB hätte Vorsatz zur Aussage bei einem Richter, nicht nur Polizei vorliegen müssen.

Prozessuale Probleme: Beweisverwertung in mehrerlei Hinsicht problematisch: Verwertung von auf Mobilfunkgerät aufgefundenen Textnachrichten richtet sich nach Durchsuchungsvorschriften und nicht nach den Vorschriften zur Telefonüberwachung, wie die Verteidigerin im Sachverhalt irreführend behauptet. – kein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 I Nr. 3 StPO) eines Cousins. – Vernehmung der Beschuldigten A ohne Benachrichtigung der zulässig beigeordneten Pflichtverteidigerin (§ 168c StPO gilt jedoch nicht für die Vernehmungen von Mitbeschuldigten). – Prüfung der Verwertung eines Telefonats zwischen den beiden verlobten Beschuldigten im Rahmen einer an sich ordnungsgemäß angeordneten Telefonüberwachung und der Verwertbarkeit von Aufzeichnungen in einem elektronischen Tagebuch.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Brandstiftungsdelikte waren unserer Kursteilnehmern aus unserem aktuellen Hemmer-Assessorkurs bestens bekannt, sie wurden zuletzt etwa behandelt in Klausur Nr. 1342, also wenige Wochen vor diesem schriftlichen Examenstermin. Auch die spezifischen Formalia und prozessualen Schwierigkeiten einer Abschlussverfügung werden in den Übungsklausuren regelmäßig behandelt, zuletzt ebenfalls in Klausur Nr. 1342. Der Intensivkurs setzt einen absoluten Schwerpunkt

auf die Behandlung von Beweisverwertungsverböten, womit in diesem Examenstermin mit Fall 3 ein Volltreffer gelandet wurde: Ausschließliches Thema von Fall 3 ist die Frage – wie hier in der Klausur abgeprüft – ob ein Cousin ein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Auch im materiellen Recht hat der Intensivkurs mit Fall 28 auf die Brandstiftungsdelikte vorbereitet und wie in der Examenklausur scheiterte ein versuchter Betrug gegenüber der Versicherung auch in Fall 28 am fehlenden unmittelbaren Ansetzen.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Revisionsbegründungsschriftsatz der Verteidigung gegen landgerichtliches Berufungsurteil einschließlich zu stellender Anträge mit Mandantenschreiben und Hilfsgutachten.

Materiell-rechtliche Probleme: Tatvorwurf 1: Einstecken von Kürbissen ohne Zahlungswillen auf Selbstbedienungsfeld und anschließender Gewaltanwendung durch Schubsen gegenüber Inhaber beim Entfernen. ⇒ Abgeurteilt als räuberischer Diebstahl in Tateinheit mit Körperverletzung (§§ 252, 223 StGB). ⇒ Problem der Einordnung der Vortat (Einstecken Kürbisse) als taugliche Vortat i.S.d. § 252 StGB: kein Diebstahl gemäß § 242 StGB, da nach Verkehrsanschauung von faktischem die Wegnahme abschließendem Einverständnis auszugehen ist, Untauglichkeit des Betrugs oder der Unterschlagung als taugliche Vortat zu § 252 StGB (Sachrüge!). – **Tatvorwurf 2:** Mehrfaches Spraysen von illegalen Graffiti, erstinstanzlich abgeurteilt als drei tateinheitliche Fälle der Sachbeschädigung (§ 303 II StGB), auf Berufung auch der StA hin und nach Änderung der Aussage einer Belastungszeugin Erweiterung auf fünf Fälle im Berufungsurteil. ⇒ Problem des zu unbestimmten Tatvorwurfs. – **Tatvorwurf 3:** Trunkenheitsfahrt von Österreich kommend mit Grenzübertritt nach Deutschland, wobei nach Aufgreifen durch Polizei eine BAK von 3,3 Promille festgestellt. ⇒ Abgeurteilt als fahrlässiger Vollrausch gemäß § 323a I Alt. 2 StGB. ⇒ Probleme: Anwendbarkeit deutschen Strafrechts (Verfahrenshindernis), da der Vorwurf des fahrlässigen Vollrauschs zeitlich vor der auch auf deutschem Hoheitsgebiet stattfindenden schuldlosen Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 StGB und örtlich in Österreich stattfindet.

Prozessuale Probleme: Ablehnung des Antrags auf Verfahrensaussetzung nach kurzfristigem Verteidigerwechsel in Berufungsverhandlung (§ 265 IV StPO) als Beschneiden des Rechts auf effektive Verteidigung. – Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs der Vorsitzenden Richterin gemäß § 24 StPO, da diese als Haftrichterin Haftbefehl gemäß § 112 StPO erlassen hatte. – nicht von StPO gedeckter Befangenheitsantrag gegen Staatsanwalt – Verwertung des vorinstanzlichen Geständnisses des Angeklagten trotz Lösung des Berufungsgerichts von der Verständigung bei Widerspruch gegen diese Verwertung und Rücknahme des Geständnisses durch Angeklagten (§ 257c IV 3 StPO).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Klausurthematik Revision (Revisionsbegründungsschriftsatz) wurde mehrfach im Laufe unseres systematischen Assessorurses besprochen (Klausuren Nr. 1330, Nr. 1353); hierbei wurden Aufbau- und Darstellungsfragen erneut ausführlich anhand einer systematischen Übersicht dargestellt. Der Intensivkurs Strafrecht war sowohl materiell- als auch prozessrechtlich eine perfekte Vorbereitung. Im materiellen Recht liegt der Schwerpunkt des Intensivkurses bei den

Vermögensdelikten und im prozessrechtlichen Teil ist sogar ein Volltreffer gelungen: Fall 14 behandelt – wie in der Klausur abgeprüft – die Ablehnung eines Richters wegen einer strafprozessual notwendigen bzw. zulässigen Vorbefassung. Weiter findet sich in der Lösung von Fall 15, der sich auch ausschließlich mit der Befangenheitsthematik beschäftigt, die Lösung der hier abgeprüften Konstellation.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Nach den letzten drei Terminen mit überwiegenden Gerichtsentscheidungen waren jetzt die anwaltlichen Aufgaben in der Überzahl: Zwei Klausuren verlangten die Fertigung eines Klageerwiderungsschriftsatzes, nur in der ersten Klausur musste ein Urteil ohne jegliche Nebenentscheidungen verfasst werden.
- ✓ Die Themenauswahl war sehr einseitig, nach der üblichen Baurechtsklausur mit einer staatshaftungsrechtlichen Zusatzfrage folgten gleich zwei Fallgestaltungen mit einem kommunal-rechtlichen Schwerpunkt.
- ✓ Im Rahmen der letzten Klausur fand sich noch ein Teil mit einer etwas exotischen Thematik aus dem Straßen- und Wegerecht.
- ✓ Bis auf ein Fristproblem aus dem Standardbereich und einer ausführlicheren Prüfung des Fortsetzungsfeststellungsinteresses ergaben sich keine prozessualen Probleme.
- ✓ Und erneut keine Spur von Wasserrecht, das seit 2015/II nicht mehr geprüft wurde.
- ✓ Nach den letzten Terminen ungewöhnlich: Auch kein Polizei- und Sicherheitsrecht.

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils des VG ohne Formalia zu einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung sowie Gutachten zu einem Ersatzanspruch gegen die Baubehörde aufgrund eines eingetretenen Verzögerungsschadens.

Prozessual: Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung sowie Klage auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens in gleicher Sache. Bei letzterer musste erkannt werden, dass die Klage bereits mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig war, die Klage auf Erteilung der Genehmigung ist vorrangig. – Die Verpflichtungsklage beinhaltete ein Fristproblem im Rahmen der Drei-Tages-Fiktion: bei einem Einschreiben zählt nicht der Tag, an dem der Einlieferungsschein im Briefkasten ist, sondern der Tag des tatsächlichen Erhalts.

Materiell: Schwerpunkt der Klausur war die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich: Ein vorhandener Vorbescheid hatte seine Bindungswirkung durch Zeitablauf verloren – fehlende landwirtschaftliche Privilegierung mit anschließender Lösung über § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB – Prüfung des Entgegenstehens einer erlassenen Veränderungssperre-Satzung: war bereits aus formalen Gründen unwirksam, da die Ausfertigung erst nach der Bekanntmachung erfolgte. ⇒ Klage erfolgreich. – Im staatshaftungsrechtlichen Teil war im Rahmen des § 839 zu prüfen, ob das LRA die Baugenehmigung sofort hätte erteilen müssen. ⇒ fraglich, ob das LRA zu einer Verwerfung der Veränderungssperre-Satzung befugt war (wird teilweise dann bejaht, wenn die Satzung – wie hier – aus formellen Gründen unwirksam ist).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Wie fast üblich stand eine Baurechtsklausur am Anfang, die mit Grundlagenkenntnissen im Bereich des § 35 BauGB gut zu lösen war. Baurecht stellt einen generellen Schwerpunkt in unseren Klausuren dar. Erst in der Klausur Nr. 1344 drei Wochen vor dem Examenstermin beschäftigten wir uns ausführlich mit zahlreichen Fragen des § 35 BauGB und der Ersetzung des Einvernehmens. Die Problematik der Staatshaftung im Zusammenhang mit dem gemeindlichen Einvernehmen besprechen wir ausführlich in unserem dreitägigen ÖR-Crashkurs.

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltsschriftsatz zur Klageerwiderung sowie Abfassung eines Mandantenschreibens zur Abwehr einer Klage gegen einen Bürgermeister auf Vollzug eines Beschlusses zur Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges.

Prozessual: Kaum Probleme, Kommunalverfassungsverstreit, fraglicher Anspruch eines einzelnen Gemeinderatsmitgliedes auf allgemeinen Gesetzesvollzug, wenn Bürgermeister die Frage bereits nach Art. 59 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt hat.

Materiell: Klage eines Gemeinderatsmitglieds auf Vollzug eines Beschlusses trotz bereits erfolgter Vorlage der Sache an die Rechtsaufsichtsbehörde – Beschluss nach Änderung der Tagesordnung – zahlreiche Probleme bei der Ladung zur Sitzung und bei der Gestaltung der Tagesordnung, Frage der Änderungsmöglichkeit von Tagesordnungspunkten durch Mehrheitsbeschluss, Ladungsmangel und Heilung des Mangels. – Beschluss zur Pflicht, ein Grundstück an das gemeindliche Abwassersystem anzuschließen, Inzidentprüfung der Satzung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO, Nichtigkeit aufgrund fehlender Härtefallregelung.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Besonderheiten des Kommunalverfassungsverstreits und die Probleme bei der Beschlussfassung im Gemeinderat wurden in aller Breite einschließlich ausführlicher Übersichten in der Klausur Nr. 1322 besprochen; dort wurden nahezu alle in dieser Klausur geprüften Fragen behandelt. Ebenfalls stehen die Ladungsprobleme beim Crashkurs Öffentliches Recht im Fokus. Unsere Teilnehmer waren also sehr gut vorbereitet!

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

Formale Aufgabenstellung: Gleich noch einmal dasselbe: Anwaltsschriftsatz zur Klageerwiderung sowie Abfassung eines evtl. Hilfgutachtens zur Abwehr einer Klage zum einen gegen die Anordnung eines Bürgermeisters, gegen einen Störer ein Hausverbot

für Gemeinderatssitzungen zu verhängen sowie zum anderen gegen die Umbenennung einer Straße nach Art. 52 BayStrWG.

Prozessual: Die erhobene Anfechtungsklage gegen das Hausverbot wurde nach Wegzug des Störers und anschließender Aufhebung der Anordnung durch die Gemeinde in eine Fortsetzungsfeststellungsklage geändert, immer zulässige Klageänderung, Problem des Feststellungsinteresses. Bei der Klage gegen die Umbenennung war der Rechtscharakter der Entscheidung nach Art. 52 Abs. 1 Ba-yStrWG fraglich – VA in Form der Allgemeinverfügung – und fraglich, ob eine Umbenennung gleichzeitig eine Entscheidung nach Art. 49 BayVwVfG bzgl. des alten Straßennamens ist, dies dürfte zu verneinen sein.

Materiell: Probleme des Art. 53 Abs. 1 S. 1 GO, Frage, ob das Hausrecht des Bürgermeisters ein Hausverbot für ein Jahr gegen-

über einem Dauer-Störer rechtfertigt, zahlreiche Angaben zu früheren Störungen belegten die im Rahmen der Prognoseentscheidung zu prüfende Wiederholungsgefahr, Ermessen fehlerfrei ausgeübt. – Weitere Klage gegen Umbenennung einer Straße: historisch belasteter Straßename, fehlerfreie Ermessensausübung durch die Gemeinde, Abwägung mit postmortalem Persönlichkeitsrecht.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Noch einmal Kommunalrecht mit exotischem Einschlag – die Fragen rund um Art. 53 GO finden sich ebenfalls in der oben genannten Übersicht zu Klausur Nr. 1322. Ansonsten ging es vor allem um allgemeine Gesetzesanwendung, die selbstverständlich immer trainiert wird. Die prozessualen Probleme der Fortsetzungsfeststellungsklage und insbesondere des Feststellungsinteresses wurden im Crashkurs Öffentliches Recht im Bereich Polizeirecht ausführlich besprochen.

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ In einem Mandantenschreiben sollte gutachtlich auf die aufgeworfenen Probleme eingegangen werden – wie mittlerweile auch im Steuerrecht üblich: ein Aufhänger aus der Praxis.
- ✓ Dabei bestand der ESt-Teil zum überwiegenden Teil aus klassischen Problemen der Arbeitnehmerbesteuerung; für das (ungewöhnliche) Thema des Finanzierungsleasings waren in der Anlage die Verwaltungsvorschriften zur Auslegung des § 39 II AO abgedruckt.

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11:

Teil I: Lucy und Lutz sind verheiratet. Sie suchen Rechtsanwalt H auf, der sie bei ihren steuerlichen Angelegenheiten beraten möge. Lucy ist bei der M GmbH angestellt und erzielt daher Einkünfte nach § 19 EStG. In der Folge waren diverse Einzelprobleme gutachtlich zu würdigen: Wegen Einführung eines neuen EDV-Programms wurde das Dezembergehalt erst Ende Januar überwiesen (§§ 11 Abs. 1 S. 4, 38a Abs. 1 S. 2 EStG). Von der M GmbH erhielt L monatlich Kinogutscheine im Wert von max. 40 €. Die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn hat wegen § 8 II S. 11 EStG erhebliche Bedeutung. Für den täglichen Arbeitsweg wählt Lucy nicht die kürzeste Verbindung (23 km) zur ersten Tätigkeitsstätte, sondern eine längere (33 km), da ihr diese verkehrsgünstiger erscheint und eine Zeitersparnis von 20 Minuten (einfach) mit sich bringt; § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 4 Hs. 2 EStG war zu prüfen. Ihr Ehemann Lutz ist Inhaber (§ 18 EStG) einer gut gehenden Apotheke. Daneben betreibt er im Internet eine Versandapotheke. Den Gewinn ermittelt er nach § 4 Abs. 1 EStG. In der Folge waren diverse Einzelprobleme gutachtlich zu würdigen: die Laden-Apotheke hatte Lutz Anfang des Jahres seinem Vorgänger abgekauft. Der Kaufpreis entfiel dabei im Wesentlichen auf den Geschäftswert (§ 7 Abs. 1 S. 3 EStG, § 246 Abs. 1 S. 4 HGB). Um seine Liquidität zu schonen, schaffte Lutz eine neue Geschäftsausstattung im Wege des Finanzierungsleasings an. Die steuerliche Zuordnung (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO) der Wirtschaftsgüter war problematisch und

anhand des in der Anlage abgedruckten BMF-Schreibens zu klären. Da Lutz für seine Mitarbeiter keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt hatte, wurde er durch Strafurteil zu einer Geldstrafe verurteilt (§ 12 Nr. 4 EStG). Außerdem entstanden ihm (abzugsfähige) Aufwendungen der anwaltlichen Strafverteidigung.

Teil II: Lutz hat in seiner Apotheke ein EDV-Kassensystem. In diesem werden u.a. die Einzelumsätze erfasst. Soweit mit EC-Karte oder Kreditkarte bezahlt wird, besteht die Möglichkeit der Verknüpfung des Einzelumsatzes mit der Kundenidentität. Auch bei manchen Bargeschäften ist eine solche Verknüpfung möglich, z. B. wenn ein Kundenrabatt gewährt wird. Lutz bittet um gutachtliche Darstellung der Reichweite bzw. Grenzen seiner Auskunftspflichten im Rahmen einer Betriebsprüfung (§ 200 AO sowie § 146b AO). Die Wertung des § 102 Abs. 1 Nr. 3c AO war zu erörtern.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Auf kaum eine Klausur kann man sich besser vorbereiten als auf die Steuerrechtsklausur! Gerade die Probleme der Arbeitnehmerbesteuerung bilden dabei einen Schwerpunkt sowohl in unserem Intensivkurs als auch unserem Klausurenkurs. Das unbekannte Problem des Finanzierungsleasings schreckte zunächst einmal ab – war dann aber anhand der beigelegten Verwaltungsvorschriften gut lösbar. Dass die Abgabenordnung auch Regelungen zum Steuerschuldrecht (§§ 33 ff. AO) enthält, wurde in unserem Kurs intensiv behandelt. *Treffer!*

DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

Konzept unseres systematischen Kurses:

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema, etwa Säumnisverfahren, Mahnverfahren oder einstweiliger Rechtsschutz. Dieser Schwerpunkt wird anhand **systematischer Übersichten** behandelt, in denen alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten sind. Zahlreiche kleine Problembispiele zeigen die konkrete Examensbedeutung der verschiedenen Varianten auf. Bei den schwierigeren der Schwerpunktthemen steht dieser Teil der Besprechung am Beginn der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar.

2

Wöchentlich stellen wir eine „themenspezifische“ **Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in irgendeiner der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine StPO-Revisionsbegründung schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten – **Zusammenspiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle „notfalls“ auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der neuesten Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir vor allem auch den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine **speziell auf das bayerische Assessorexamen zugeschnittene Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „Life & Law“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2.Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfstündigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“! Überdies geben wir die neueste Rechtsprechung nicht nur einfach wider, sondern stellen die Bezüge zu den Grundproblemen her und wiederholen und vertiefen auch diese. In den Lösungen werden die von Revisionsgerichten typischerweise übersprungenen Prüfungsschritte systematisch ausgearbeitet, andererseits werden aber die Sachverhalte vom Ballast befreit und so die Effektivität des Lernens optimiert.

Ein unverbindliches Probehören ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

Und: „Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht! Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und **unverbindliches Probematerial** an:

Juristisches Repetitorium hemmer
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold
Mergentheimer Straße 44
97082 Würzburg

Telefon: 0931/79782-50
Fax: 0931/79782-51
eMail: assessor@hemmer.de
Internet: <http://www.assessorkurs-hemmer.de>